

STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-474/2016-2021
Aktenzeichen: FB2 Tr/Df
Bearbeiter: Fernandez, Dominic

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	04.11.2020
Stadtverordnetenversammlung	12.11.2020

Sichtvermerke	
gez. Dominic Fernandez	gez. Udo Schöffmann, Bürgermeister
gez. Jürgen Triller	

Betreff:

Gesamtabschluss: Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung gem. § 112b Abs. 3 HGO

Begründung:

Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik, sowie zur Änderung kommunal und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07. Mai 2020, sind die gesetzlichen Regelungen der HGO zum Jahresabschluss, dem Gesamtabschluss und einer neu eingeräumten Befreiung vom Gesamtabschluss in einigen Punkten tiefgreifend geändert worden.

Mit den Änderungen ist der Gesetzgeber den Forderungen der kommunalen Spitzenverbänden, die aufwändige verpflichtende Erstellung eines kostenintensiven Gesamtabschlusses für Kommunen unter 50.000 Einwohner zu streichen, nur teilweise nachgekommen. Für die Stadt Pohlheim ist die neue gesetzliche Regelung aber ausreichend, da wir die Einwohnerzahl von 20.000 derzeit nicht überschreiten.

Demnach ist eine Gemeinde gemäß § 112b Abs. 1 HGO mit weniger als 20.000 Einwohnern von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit. Diese Befreiungsmöglichkeit knüpft allein an die Einwohnerzahl der Gemeinde an. Maßgeblich ist dabei nach § 148 Abs. 1 HGO die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht ist.

Diese Befreiung kann nach § 112b Abs. 3 HGO jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gemeinde von der Befreiung nach § 112b Abs. 1 HGO aktiv Gebrauch macht und zwar in Form einer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Letztlich ist die Gemeinde gemäß § 112b Abs. 4 Satz 1 HGO hierdurch weiterhin zur Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 123a HGO verpflichtet.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 30.09.2020 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Verzicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung dem Verzicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses für die Stadt Pohlheim gemäß § 112b Abs. 1 HGO i.V.m § 112b Abs. 3 HGO zuzustimmen.

Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 112b Abs. 1 HGO i.V.m. § 112b Abs. 3 HGO den Verzicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses für die Stadt Pohlheim.

Anlagen: 1